

RS OGH 2021/9/14 8Ob100/20v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2021

Norm

IO §257 Abs2

Rechtssatz

Wenn allein ausgehend vom Wortlaut „treten die Folgen schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein“ die Auslegung vertretbar wäre, dass § 257 Abs 2 IO nur für jene Fälle gilt, in denen die öffentliche Bekanntmachung vor der individuellen Zustellung erfolgt, ergibt sich aus dem Zweck der Regelung, dass sie auch auf Konstellationen anzuwenden ist, in denen die öffentliche Bekanntmachung erst nach einer individuellen Zustellung erfolgt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 100/20v

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 Ob 100/20v

Beisatz: Hier: Der Rekurs des Schuldners, dem schon vor der öffentlichen Bekanntmachung individuell zugestellt worden war, innerhalb von 14 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt innerhalb der Rechtsmittelfrist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133822

Im RIS seit

11.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at